Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 36 (1989)

Heft: 6

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

9100 Herisau; Kurt Stadelmann, Sturzeneggstrasse 23, 9015 St.Gallen.

Schutzdienstverweigerung: Verweigerung einer humanitären Bürgerpflicht

Die Bürgerpflicht, Zivilschutzdienst zu leisten, ist in der Bundesverfassung verankert. Laut den gesetzlichen Bestimmungen bezweckte diese Pflicht in erster Linie den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen und den Schutz der Güter durch Massnahmen, die bestimmt sind, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu verhindern oder zu mildern. Zudem sieht das Zivilschutzgesetz ausdrücklich vor, dass die Zivilschutzorganisationen, die unbewaffnet sind, auch für Hilfeleistungen bei Notsituationen in Friedenszeiten eingesetzt werden können. Sie können zu diesem Zweck jederzeit durch die Kantone oder die Gemeinden aufgeboten werden. Dank seiner Organisationsstruktur, seiner vorsorglichen Mass-nahmen, seinen erheblichen personellen, materiellen und baulichen Mitteln kann der Zivilschutz als Element zweiter Staffel wesentlich zur Bewältigung der Folgen von Natur- und Zivilisationskatastrophen beitragen. Man hat dies auch immer wieder mit Erfolg getan, so zum Beispiel anlässlich der katastrophalen Unwetterschäden im Sommer 1987. Zu deren Behebung wurden von den Zivilschutzorganisationen der Gemeinden über 30 000 Manntage geleistet. Dabei kam einmal mehr klar zum Ausdruck, dass in solchen Notlagen nur vorbereitete und hierarchisch geführte Hilfe tatsächlich zum Tragen kommt. Insofern ist die Beteuerung der Bereitschaft zur sogenannten spontanen Einzelhilfe problematisch.

Wie jemand gegenüber einer auf Kriegsverhinderung und Schadenminderung ausgerichteten humanitären Institution einen Gewissenskonflikt geltend machen kann, er-

scheint unverständlich.

Der humanitäre Charakter des Zivilschutzes ist international anerkannt. Er ist seit über einem Jahrzehnt Bestandteil der Genfer Rotkreuz-Abkommen zum Schutze der Zivilbevölkerung (Zusatzprotokolle aus dem Jahre 1977).

Für das Zivilschutzpersonal gilt in bewaffneten Konflikten ein ähnlicher Schutz wie für die Angehörigen der Sanitätsdienste

(Rotes Kreuz).

Die Schutzdienstleistung und die Bemühungen anderer Art zur Friedensförderung und Katastrophenprävention konkurrenzieren sich in keiner Weise. Jede ernst gemeinte

Anstrengung zur Friedensförderung verdient Anerkennung. Sie entbindet jedoch zu keiner Zeit von der verfassungsmässig verankerten Bürgerpflicht zur Schutzdienstleistung, abgesehen davon, dass in unserem direkt-demokratischen System für jeden Bürger über das Initiativrecht die Möglichkeit besteht, jederzeit eine Veränderung der geltenden Rechtsnormen zu beantragen.

Die geltende, primär auf den Schutz der Bevölkerung vor den Waffenwirkungen ausgerichtete Zivilschutzkonzeption ist in den letzten Jahren vom Parlament und von Sachverständigen verschiedentlich beleuchtet und jeweils ausdrücklich bejaht worden.

Auf die – auch auszugsweise – nicht veröffentlichte Stellungnahme hin rügt die Militärdirektion Appenzell AR wie folgt:

- Herisau, 16. Mai 1989

Sendung «Bumerang» vom 14. Mai 1989 betreffend Schutzdienstverweigerung

Sehr geehrter Herr Gschwend

Wir hätten erwartet, dass im Sinne der Ausgewogenheit auch unsere Stellungnahme, die wir Ihnen am 10. Mai 1989 zukommen liessen, sinngemäss dargestellt hätte werden müssen.

Mit der Begründung, es hätten nicht alle Einsendungen berücksichtigt werden können, weil sie zu spät bei Ihnen eingetroffen seien, sind wir nicht einverstanden. Unsere Stellungnahme muss bei Ihnen am Donnerstag, 11. Mai eingetroffen sein und hätte unseres Erachtens berücksichtigt werden können.

Wir ersuchen Sie bei nächster Gelegenheit (17. Mai 1989, 22 Uhr) darauf einzutreten. Mit freundlichen Grüssen

Bruno Frei, Schägg 2, 9100 Herisau; Ernst Menet, Gossauerstrasse 120, 9100 Herisau; Fredi Sturzenegger, Alpsteinstrasse 52c, 9100 Herisau; Peter Lehmann, Grub 6, 9100 Herisau; Hansjörg Bühler, Wiesenbachstrasse 9, 9015 St.Gallen; Leo Rechsteiner, Mühlestrasse 15, 9100 Herisau; Marina Naef, Obere Sonnenbergstrasse 13a, 9100 Herisau; Margrit Schweri, Kreuzstrasse 15, 9100 Herisau; Kurt Stadelmann, Sturzeneggstrasse 23, 9015 St.Gallen.

Antwort des Radio der deutschen und der rätoromanischen Schweiz

Bern, 18. Mai 1989

Sehr geehrter Herr Frei, sehr geehrte Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner, Ihre Stellungnahme zum «Doppelpunkt» vom 7. Mai hat mich, obwohl Sie sie am 10. Mai zur Post gebracht haben, erst nach

der Produktion des «Bumerang» am 12. Mai nachmittags erreicht. Es tut mir umso mehr leid, als Sie sich die Mühe genommen haben, mehrere Unterschriften zu sammeln. Ich darf Sie allerdings versichern, dass uns für den «Bumerang» eine einzelne Hörerstimme so viel gilt wie die im Namen mehrerer, der Bumerang soll ja ein Forum für persönliche

Meinungen sein.

Ich hoffe, dass Ihre berechtigte Enttäuschung, nicht zitiert worden zu sein, dadurch gemildert wurde, dass in den Briefen des Stellvertretenden Direktors des Bundesamtes für Zivilschutz, Herrn Heinzmann, sowie im Brief von Herrn alt Divisionär A. Seethaler einiges von Ihrem Anliegen zum Ausdruck kam.

Ich danke Ihnen für Ihre Zuschrift und hoffe, dass Sie weiterhin zu den kritischen Zuhörern des «Doppelpunkt» gehören.

Mit freundlichen Grüssen Hanspeter Gschwend



Die Vereinigung der Instruktoren des Bundesamtes für Zivilschutz

Zur Sendung vom 7. Mai 1989, Nein zum Nein zum Dienst am Nächsten Redaktor: Hanspeter Gschwend

Bern, 11. Mai 1989

Zuhanden Ihrer Sendung «Bumerang» nehmen wir betreffend der Sendung «Doppelpunkt» wie folgt Stellung:

În Ihrer Einleitung zur Sendung bemerkten Sie, dass es heute nicht darum gehe ob der Zivilschutz eine sinnvolle Institution sei oder nicht, es gehe grundsätzlich um die Rechtssprechung im Falle der Zivilschutz-Dienstverweigerung von Herrn Sinniger.

Sie wollten damit ein Lehrstück in Sachen Demokratie bringen, eine staatsbürgerliche



Zur Verhinderung von teuren Feuchteschäden:

Luftentfeuchter

das bewährte Geräteprogramm für den universellen Einsatz in Kellern, Lagern, Wohnräumen, Zivilschutzanlagen usw. Vollautomatischer Betrieb, sparsamer Stromverbrauch.

Verlangen Sie detaillierte Unterlagen bei:

Krüger + Co. 9113 Degersheim, Tel. 071 54 15 44 Niederlassungen: Dielsdorf ZH, Hofstetten SO, Münsingen BE, Gordola TI, Lausanne, Küssnacht am Rigi, Samedan

KRUGER